

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**Amazonen-Werke H. Dreyer SE & Co.KG**  
**Bek. d. GAA Oldenburg v. 12.01.2023**  
**— OL 22-125-01 —**

Die Firma Amazonen-Werke H. Dreyer SE & Co.KG, Heinrich-Dreyer-Str. 7, 27798 Hude, hat mit Schreiben vom 28.10.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Kathodischen Tauchlackierung (KTL) in Hude-Altmoorhausen, Am Amazonenwerk 1, Gemarkung Hude, Flur 19, Flurstücke 88/34, 88/35, 131/70 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist Errichtung und der Betrieb einer genehmigungspflichtigen Nebenanlage gem. Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 durch einen neuen Flüssiggastank

- ortsfeste Druckanlage gem. TRGS 746 / TRBS 3146 mit einem Gesamtfassungsvermögen von 62.000 l / 28,62 t LPG (Gastank inkl. Leitungsnetz)
  - ein 20 Fuß-Stahlcontainer für die Unterbringung und den Betrieb der erforderlichen Technik
  - ein offenes Schutzdach für die Aufstellung und den Betrieb eines Notstromaggregates
- Es ergeben sich keine Änderung innerhalb der eigentlichen Betriebsabläufe.:

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 6 bis 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 3.9.1 (A) / 9.1.1.3 (S) der Anlage 1 des UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Es ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, denn bei Anlagenänderungen immer mindestens eine (Vor-) Prüfung nach den Vorgaben der für die Hauptanlage geltenden Anforderungen nach der Anlage 1 des UVPG durchzuführen

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

**Begründung:**

Die bestehende Situation und Nutzung des Gebietes entsprechen der eines Industriegebietes. Die geplanten Änderungen werden keinerlei Auswirkungen auf die Nutzung des Gebietes haben. Es wird nur zu einer sehr geringen Versiegelung von Flächen durch die beantragten Änderungen kommen.

Der Einflussbereich der Amazonen-Werke wird durch die geplanten Änderungen nicht erweitert, da von dem neu geplanten Flüssiggas-Tank keine Emissionen ausgehen. Es wird festgestellt, dass es bei Umsetzung der geplanten Änderungen der KTL-Anlage durch den Flüssiggastank für die direkte Umgebung und die umliegenden Nachbarn zu keiner relevanten Verschlechterung der Auswirkungen kommen wird.

Das Vorhabengrundstück befindet sich im Natur Park Wildeshauser Geest. Relevante Emissionen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf dieses Gebiet haben könnten, sind mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht verbunden.

Im weiteren Umkreis der Anlage liegt kein Landschaftsschutzgebiet, keine Natura 2000-, Vogelschutz-, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler bzw. Biosphärenreservate, ebenso keine geschützten Biotope oder Alleen.

Die Errichtung der Anlagen hat aufgrund der Vorprägung des Betriebsgeländes keine relevanten Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Da keine erheblichen nachhaltigen negativen Umweltauswirkungen i.S. des UVPG durch das beantragte Änderungsvorhaben zu erwarten sind, ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.